21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

# Wortprotokoll
der 11. Sitzung

**Finanzausschuss**
Berlin, den 3. November 2025, 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2 600

Vorsitz: Christian Görke, MdB

## Öffentliche Anhörung

**Einziger Tagesordnungspunkt** **Seite 4**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

**BT-Drucksache 21/1866**

**Federführend:**
Finanzausschuss

**Mitberatend:**
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Berichterstatter/in:**
Abg. Dr. Florian Dorn [CDU/CSU]
Abg. Sascha Müller [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk, Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken**

**BT-Drucksache 21/2086**

**Federführend:**
Finanzausschuss

**Mitberatend:**
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Haushaltsausschuss

**Berichterstatter/in:**
Abg. Dr. Florian Dorn [CDU/CSU]
Abg. Sascha Müller [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung**

| Fraktion | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|---|---|---|
| CDU/CSU | Dorn, Dr. Florian<br>Hain, Heiko<br>Hiller, Dr. Matthias<br>Hoffmann, Philip M. A.<br>Korbach, Dr. Stefan | |
| AfD | Nieland, Iris<br>Schmidt, Jan Wenzel<br>Zimmer, Diana | |
| SPD | Thews, Michael | |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Müller, Sascha | |
| Die Linke | Achelwilm, Doris<br>Görke, Christian | |

**Teilnehmende Sachverständige:**

**Deutscher Raiffeisenverband e.V.**
Franz Josef Holzenkamp

**Hauptstadtbüro Bioenergie**
Sandra Rostek

**Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)**
Dr. Karoline Kampermann

**Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**
Florian Munder

**Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.**
Jürgen Abend

**Zentralverband des Deutschen Handwerks, ZDH**
Mareike Drexler-Rückendorf

**Dr. Dirk Jansen**
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

**Prof. Dr. Michael Rutemöller**
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Beginn der Sitzung: 16:01 Uhr

**Einziger Tagesordnungspunkt**

Öffentliche Anhörung zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

**BT-Drucksache 21/1866**

b) Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk, Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken**

**BT-Drucksache 21/2086**

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ auf Drucksache 21/1866 sowie der Antrag der Fraktion der AfD „Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten, Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken“ auf Drucksache 21/2086.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirigentin Dr. Kuhn sowie weitere Fachbeamte begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 17:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon erst dann einzuschalten, wenn Ihr Redebeitrag beginnt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Damit beginne ich die Anhörung. Für die Unionsfraktion hat Herr Dr. Dorn das Wort.

Abg. **Dr. Florian Dorn** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Meine erste Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, an Frau Drexler-Rückendorf. Das deutsche Handwerk hat kritisiert, dass das Handwerk nicht vollumfänglich mit in die Entlastung aufgenommen wird. Daher meine Frage: Wie bewerten Sie grundsätzlich die Verstetigung der Stromsteuerentlastung? Wie viele Handwerksbetriebe profitieren konkret von dieser Verstetigung? Und wie viele Unternehmen würden zwar eigentlich in die Kategorie energieintensiver Unternehmen fallen, aber nicht in die Klassifizierungen Produzierendes Gewerbe oder Landwirtschaft?

Sve **Mareike Drexler-Rückendorf** (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Dr. Dorn, für die Frage. Grundsätzlich begrüßt das Handwerk die mit dem Gesetzentwurf geplante Verstetigung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz (StromStG). Das führt zu Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe nach Auslaufen des Strompreispakets. Jedoch ist es richtig, dass die Beschränkung der Entlastung auf die Betriebe des produzierenden Handwerks zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe im Handwerk führt. Die Energiekosten sind beträchtlich gestiegen und werden voraussichtlich weiter ansteigen. Das führt für unsere Betriebe zu einem massiven Kostendruck, unabhängig davon, ob es sich um Produzierendes Gewerbe handelt oder nicht. Das ist in der aktuellen Krisenzeit ein großes Problem. Deshalb ist es grundsätzlich gut und wichtig, dass dieses Thema in der Politik – auch mit diesem vorliegenden Gesetzesentwurf – gesehen und adressiert wird. Das ist ein prioritäres Thema für das Handwerk und ich muss betonen, dass die Transformationskosten der Energiewende alle Betriebe belasten, sodass es zu einer strukturellen Benachteiligung der energieintensiven, aber nicht produzierenden Gewerbe kommt.

Ich möchte gerne Beispiele nennen: Die Entlastungsmöglichkeit kommt rund 100 Gewerken zugute. Es verbleiben aber einzelne Gewerke, die zwar energieintensiv sind, aber nicht produzierend. Das sind beispielsweise Textilreinigungsbetriebe, die einen sehr hohen Energieverbrauch haben; der Anteil der Energiekosten kann bis zu 15 % des Umsatzes betragen. Auch Betriebe des Kfz-Gewerbe sind hier zu nennen: eindeutig energieintensiv, aber nicht produzierend. Auch das Friseurhandwerk ist nicht produzierend, sondern ein Dienstleistungshandwerk. Es handelt sich um energieintensive Gewerbe ohne die Möglichkeit, nach § 9b StromStG eine Entlastung zu beantragen. 100 Gewerke können die Entlastung beantragen – das klingt sehr viel, aber die genannten Beispiele sind Betriebe, die nicht erfasst sind.

Es gibt eine Sonderumfrage des ZDH zum Thema Energieeffizienz, bei der das Verhältnis der Energiekosten zum Umsatz abgefragt wurde. Es wurde festgestellt, dass von den Top-Ten derjenigen Gewerke, die die höchsten Energiekosten im Handwerk haben, fünf in die Kategorie energieintensiv, aber nicht produzierend fallen, und damit nach der aktuellen Gesetzesfassung keine Stromsteuerentlastung erhalten. Das sind die genannten Textilreiniger, Friseure, Kfz-Techniker, aber beispielsweise auch Kosmetiker und Gebäudereiniger, die ich hier gerne stellvertretend nennen möchte.

Kleines Fazit: Alle Aufwendungen, die die Politik jetzt noch betreibt – wir sind in der Anhörung, das Gesetz ist noch nicht beschlossen, wir nehmen wahr, dass auch seitens der Bundesregierung ein Bestreben besteht, die Entlastung noch auszudehnen – sind es wert, damit auch Textilreiniger, Kfz-Techniker, Gebäudereiniger oder auch Friseure eine Entlastung erfahren können. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Florian Dorn** (CDU/CSU): Ich würde noch eine Frage an Herrn Holzenkamp vom Deutschen Raiffeisenverband anknüpfen: Wie bewertet der Verband die Verstetigung für die Land- und Forstwirtschaft? In welchem Umfang ist der Agrarhandel von der Stromsteuerentlastung ausgeschlossen und welche Folgen hat dieser Ausschluss für den Agrarhandel?

Sv. **Franz-Josef Holzenkamp** (Deutscher Raiffeisenverband e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Dr. Dorn, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf die genossenschaftlichen Unternehmen der Deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft vertreten, die sich mit Erzeugung, Handel und Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Produkten beschäftigen. Das Besondere an unserem Verband ist, dass die Landwirte, Winzer und Gärtner die eigentlichen Eigentümer der genossenschaftlichen Unternehmen sind. Jetzt konkret zu der Frage…

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Ich kann mir vorstellen, dass der Kollege Dr. Dorn oder ein anderer Kollege der Unionsfraktion die Fragen vielleicht nochmal an Sie richtet, sodass Sie ausreichend Zeit haben.

Sv. **Franz-Josef Holzenkamp** (Deutscher Raiffeisenverband e. V.): Herzlichen Dank. Die paar Sekunden waren tatsächlich etwas knapp.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit komme ich zu der AfD-Fraktion, der Abgeordnete Schmidt.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Vielen Dank. Ich werde jetzt leider eine andere Frage stellen, und zwar an Herrn Prof. Michael Rutemöller von der Hochschule Ostfalia. Sie waren so gütig und haben sich auch mit unserem Antrag befasst. Leider haben Sie Kritik geübt, anstatt ihn zu befürworten. Dennoch sind wir auch für Kritik offen. Ich würde gerne noch einmal nachfragen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme vor allem kritisiert, dass unser Antrag zu höheren bürokratischen Hürden führen würde. Es gibt Musterbeispiele wie etwa in den Niederlanden, wo die Steueranpassung auf das EU-Mindestmaß gesetzt worden ist. Wie bewerten Sie das? Was sind Ihre Hauptkritikpunkte? Und wie sehen Sie das gerade auch im Hinblick auf die Politik in den Niederlanden?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Vielen Dank für die Frage. Bei der Absenkung der Stromsteuerbeträge muss das Unionsrecht berücksichtigt werden. Das Unionsrecht differenziert zwischen der betrieblichen und der privaten Verwendung. Für die private Verwendung gilt ein Mindeststeuersatz von 1 Euro je Megawattstunde, für die betriebliche Verwendung von 50 Cent je Megawattstunde. Wenn Ihrem Antrag entsprechend eine Absenkung auf die jeweiligen Mindeststeuerbeträge erfolgen würde, und das soll ja nicht nur für Privathaushalte gelten, sondern auch für die Industrie, hätten wir das Problem, dass wir zwei unterschiedliche Steuertarife benötigen würden – nämlich 50 Cent für die Betriebe, also für die Industrie, und einen Euro für die Privathaushalte.

In der Praxis besteht aber das Problem, dass es Unternehmen gibt, die nicht nur betriebliche, sondern auch nicht-betriebliche Verbrauche haben. Diese Verbräuche werden gemeinsam erfasst, sodass hier ein Problem entstehen würde, das heute noch nicht besteht: Heute werden die Verbräuche in der Praxis gemeinsam erfasst, ohne dass dies Auswirkungen hat, weil ein einziger gleichlautender Steuertarif gilt. Nach Ihrem Vorschlag entstünde aber das Problem, dass eine Zuordnung vorgenommen werden müsste, die heute noch nicht erforderlich ist: Wie können wir die Stromverbräuche sachgerecht erfassen? Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass teilweise auch eine gemeinsame Strommessung für den privaten und den betrieblichen Bereich erfolgt. Auch das ist heute kein Problem, weil ein gleichlautender Steuertarif gilt, sofern nicht Entlastungen oder andere Begünstigungen geltend gemacht werden, für die der Verbrauch nachgewiesen werden muss. Zukünftig wäre das wie gesagt ein Problem, weil die Verbräuche sachgerecht nach der richtigen Veranlassungsart besteuert werden müssten. Das heißt, wenn wir differenzieren würden, entsteht zwar eine Entlastung – das bezwecken Sie ja auch mit Ihrem Antrag –, wir würden aber damit einhergehend auch wieder eine neue Bürokratiehürde schaffen, weil wir künftig eine sachgerechte Zuordnung festlegen müssten, wie diese Verbräuche zu erfassen sind. Welche Möglichkeiten dafür konkret bestehen, ist eher eine technische Frage, keine rechtliche. Das ist eine abwicklungstechnische Frage, die man im Nachgang klären müsste: Wie kann das sachgerecht und sinnvoll erfolgen. Dafür haben wir keine Erfahrungswerte, weil wir das in Deutschland, wie gesagt, noch nie hatten.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Mich würde sehr interessieren, wie viele Unternehmen das denn sind. Haben Sie eruiert, auf wie viele Unternehmen das überhaupt zutrifft? Ist das eine große Zahl oder im Vergleich zu der Gesamtmasse eine eher geringe Zahl? Wie viele Unternehmen würden insgesamt entlastet werden, die keine privaten Verbräuche haben? Wie viele Unternehmen würde diese Doppelabrechnung, die tatsächlich mehr Bürokratieaufwand bedeuten würde, überhaupt betreffen? Können Sie das in Zahlen benennen?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Das ist eine sehr gute Frage, auf die ich aber leider keine Antwort geben kann, denn wir haben bisher keine Statistik dieser Fälle. Das heißt, die Unternehmen, die eine Doppelerfassung haben und nicht unter irgendwelche Steuerbegünstigungsvorschriften fallen, trennen ihre Verbräuche und erfassen sie

doppelt. Diese Unternehmen tauchen in keinen gemeinsamen Statistiken auf. Und das ist das Problem. Es müsste zunächst eruiert werden, wie viele Fälle das überhaupt betrifft. Sehen Sie es mir bitte nach, dass ich keine Zahlen nennen kann, weil es nach meinem Kenntnisstand keine konkreten Zahlen gibt.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Dann in der Kürze der Zeit eine persönliche Feststellung: Das bedeutet, wenn diese Unternehmen auch einen privaten Stromverbrauch haben, wären das wahrscheinlich eher Einzelunternehmen als große GmbHs.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit gehe ich weiter in der Rednerliste, der Abgeordnete Thews für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Mit der Absenkung auf den EU-Mindeststeuersatz erreicht die Stromsteuerentlastung bis zu 600 000 Unternehmen. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Jansen: Wie bewerten Sie diese Absenkung der Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe? Denn gerade diese Unternehmen – wir haben vorhin schon Beispiele gehört – stehen im Wettbewerb, vielleicht auch im internationalen Wettbewerb, für diese Unternehmen ist das also besonders wichtig. Außerdem würde mich interessieren, wie Sie die Mindestmenge von 12,5 Megawattstunden bewerten. Ist das viel, ist das wenig? Welche Unternehmen können davon profitieren? Und hat nicht letztendlich das, was wir hier tun, auch Auswirkungen auf die Privathaushalte, weil wir doch gerade in produzierenden Unternehmen zum einen Arbeitsplätze in Deutschland sichern und zum anderen bestimmte Produkte preislich anpassen können. Das hat doch auch Auswirkungen auf die Privathaushalte.

Sv. **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Vielen Dank, Herr Thews, für die Frage. Ich möchte zunächst einmal § 9b StromStG in seiner geschichtlichen Entwicklung einordnen. Wir müssen nachvollziehen, wo § 9b StromStG eigentlich herkommt. § 9b StromStG stammt aus der ökologischen Steuerreform: Die Grundidee war, eine steuerinduzierte Verteuerung von Energieerzeugnissen und Strom vorzunehmen, um Anreize für Energieeinsparungen zu schaffen. Und weil das möglicherweise ein Problem für den Standort Deutschland sein könnte, hat man für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und für die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbelastung entsprechend abgesenkt. Welche Unternehmen das sind, wurde über den Rückgriff auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) geregelt. Es ging aber darum, keine Standortnachteile für Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu erzeugen. Deshalb bestand die Möglichkeit, über § 9b und den alten § 10 StromStG bis zu 80 % dieser Steuerbelastung wieder zu reduzieren. Davon ging jedoch die Rentenversicherungsersparnis ab, die war gegenzurechnen, und die Unternehmen mussten Energiemanagementsysteme einführen. Es gab also eine relativ hohe Hürde für diese Entlastung. Die jetzige Umsetzung des § 9b StromStG und die Verstetigung sorgen dafür, dass die Steuerentlastung 20 Euro pro Megawattstunde beträgt. Die resultierende Belastung entspricht also dem europäischen Mindeststeuersatz. Die Rentenversicherungsbeiträge werden nicht mehr gegengerechnet und das Energiemanagementsystem ist keine Voraussetzung mehr. Das sind massive Vorteile für die Unternehmen und ein erheblicher Bürokratieabbau.

Zu der Frage bezüglich der 12,5 Megawattstunden: Der Selbstbehalt beträgt weiterhin 250 Euro, das entspricht 12,5 Megawattstunden. Das führt dazu, dass jetzt auch kleinere Unternehmen mit geringeren Stromverbräuchen von der Entlastung profitieren können. Ausweislich der WZ 2003 sind das potenziell 600 000 Unternehmen. Das Problem ist, dass die WZ 2003 keine Korrelationen erkennt: Aus dem Statistikinstrument lässt sich nicht erkennen, wie viel Strom tatsächlich verbraucht wird. Deshalb ist es relativ schwierig, eine Ableitung zu treffen. Ende dieses Jahres, wenn die Antragsverfahren abgeschlossen sind, werden die genauen Zahlen vorliegen.

Die Zuordnung am Anfang ist eine Schwierigkeit, eine Hürde, die aber deutlich geringer ist als teilweise dargestellt. Am Ende sind § 9b StromStG und die Verstetigung meiner Meinung nach eine sinnvolle Vorgehensweise, um die Industrie zu entlasten. Man kann darüber nachdenken, die Entlastung zu erweitern, etwa auf das Handels- und Dienstleistungsgewerbe. Insoweit muss man jedoch fairerweise anmerken, dass der internationale Wettbewerb bei diesen Unternehmen standortbezogen nicht so groß ist wie bei den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft. Deswegen wäre eine Erweiterung

möglich, das wäre eine politische Entscheidung, aber das wäre eine Abkehr von dem, wofür § 9b StromStG und der Spitzenausgleich ursprünglich eingeführt wurden – nämlich zur Standortsicherung.

Das zweite Thema, das auch schon angeklungen und Gegenstand des Antrags der AfD ist, ist die Absenkung auf einen Euro für die Privathaushalte. Insoweit muss man aber berücksichtigen: Bei einem Stromverbrauch von 3 800 Kilowattstunden beträgt der Preis für ein Vier-Personen-Haushalt 1 500 Euro pro Jahr. Wenn man die entsprechende Stromsteuer umsatzsteuerrechtlich bereinigt, würde das eine Entlastung von 88 Euro bedeuten. Umgerechnet wäre das eine Entlastung von 1,83 Euro pro Person pro Monat. Das sind keine großen Zahlen. Wenn man Privathaushalte tatsächlich entlasten wollen würde, weiß ich nicht, ob die Absenkung der Stromsteuer das geeignete Instrument dafür ist, weil die Kosten – Stichwort: Netzentgelte – entsprechend zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt das letzte Problem: Diese Absenkung funktioniert nur, wenn die Kosten- und Stromsteuerabsenkungen auch an die Privathaushalte weitergegeben werden. Es gibt aber keine rechtlichen Instrumente, um das zu kontrollieren. Deshalb halte ich den hiesigen Vorschlag für das geeignete Instrument. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Für BÜNDNIS 90/DE GRÜNEN Herr Kollege Müller.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie heute bei diesem so wichtigen Thema für die Menschen und Unternehmen in diesem Land Rede und Antwort stehen. Meine Frage geht an Frau Mareike Drexler-Rückendorf vom Zentralverband des Deutschen Handwerks und zwar bezogen auf die Bürokratiebelastung: Wie beurteilen Sie den tatsächlichen bürokratischen Aufwand für Ihre Betriebe bei der Beantragung der Steuerentlastung, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen? Ist dieser Aufwand aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf realistisch abgebildet, und welche Abgrenzungsprobleme sehen Sie insbesondere bei Mischbetrieben?

Sve **Mareike Drexler-Rückendorf** (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Müller. Meine Damen und Herren, im Rahmen des Antragsverfahrens stellt sich eine Vielzahl an komplexen Fragen, was zu einem durchaus gravierenden bürokratischen Aufwand führt. Es ist klar, dass die im Gesetzentwurf angegebenen Werte branchenübergreifende Durchschnittswerte sind. Der Aufwand in der Praxis übersteigt aber laut den Rückmeldungen, die wir noch einmal explizit eingeholt haben, zumindest für das Handwerk, das ich hier vertrete, den Aufwand, der im Gesetzentwurf angegeben wird, in nicht unerheblichen Maßen. Das wird durch eine besondere Schwierigkeit ausgelöst, die Sie angesprochen haben, nämlich das Stichwort Mischbetriebe. Mischbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, dass mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, von denen aber nur ein Teil unter § 9b StromStG fällt, sodass eine Steuerentlastung nur in Teilen möglich ist. Wenn wir das Lebensmittelhandwerk betrachten, handelt es sich etwa um Betriebe, die einen gastronomischen Bereich angeschlossen haben, also ein Bäcker mit einem Verkaufsraum; dabei ist nur der Strom für die Brot- und Backwarenproduktion entlastungsfähig. Weitere Beispiele aus dem Alltag sind: eine Metzgerei mit einem angeschlossenen Imbiss, ein Eiskaffee-Kiosk mit Eis aus eigener Produktion oder eine Tischlerei, die auch noch ein Möbelgeschäft betreibt. In all diesen Fällen müssen einzelne Tätigkeiten identifiziert und zugeordnet sowie die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Tätigkeit gebildet werden. Das sind am Ende Einzelfall-Einordnungen. Die Stromsteuerverordnung enthält klare Vorgaben, wie diese zu erfolgen haben. Im Zweifel erfolgt eine Zuordnung der Umsätze zu dem entsprechenden Bereich, also etwa der Backwarenproduktion und dem Backwarenverkauf.

Der Gesetzentwurf sieht einen Zeitaufwand von 20 Minuten für den Antrag nach § 9b StromStG vor. Im Detail liegt der Aufwand, wie aus der Praxis erfahren haben, im Schnitt eher bei 120 Minuten. Es stellen sich weitere Abgrenzungsfragen, bis hin zu Fragen aus dem Beihilferecht, die für kleine und mittlere Handwerksbetriebe nicht alltäglich sind. Am Ende wird häufig ein Steuerberater zurate gezogen, vielleicht auch ergänzend ein Energieberater. Wir haben ein Netzwerk von Steuerberatern, die maßgeblich im Handwerk tätig sind. Ich will darauf hinweisen, dass kleine und mittlere Handwerksbetriebe häufig auch kleine und mittelständische Kanzleien als Steuerberater hinzuziehen, die keine Stromsteuerexperten und keine eigene

Stromsteuerabteilung in ihrer Kanzlei haben. In der Folge bieten viele Steuerberater auch ihrem festen Mandantenstamm gar keine Hilfestellung bei der Stromsteuerentlastung an, sodass der Betriebsinhaber selbst den Bürokratieaufwand von im Schnitt 120 Minuten bewältigen muss. Aufwand und Höhe der Entlastung müssen im Verhältnis zueinander stehen, und das ist vielfach nicht gegeben.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Handwerksorganisationen nur bis zu einem bestimmten Punkt Hilfeleistungen anbieten können. Wir wollen nicht mit dem Steuerberatungsgesetz in Konflikt geraten – Stichwort geschäftsmäßige Hilfestellung, Stichwort Vorbehaltsaufgaben. Unsere Betriebsberater können nur Hinweise geben, zum Beispiel auf ein bestimmtes Formular. Sie können aber nicht zum Betrieb vor Ort gehen und sagen: „Ich helfe dir jetzt ganz konkret bei deinem Antrag nach § 9b.“ Das heißt, wir vermuten, dass die geschätzten Antragszahlen unterschritten werden. Wir sind gespannt, wie es am Ende aussieht. Ich will auch betonen, dass der ZDH gerade intensiv für die Inanspruchnahme der Steuerentlastung wirbt, weil die Frist für das Jahr 2024 bald ausläuft, damit alle, die entlastet werden können, dies auch beantragen.

Kleines Fazit: Wenn wir das Antragsverfahren obsolet machen könnten, weil die Entlastung für alle Unternehmen gilt, würde Bürokratie in erheblichem Maße wegfallen. Etwas, was die Politik generell vorhat. Insofern noch einmal der Appell: Die Entlastung für alle würde auch an anderer Stelle helfen, nämlich beim Bürokratieabbau. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank für die Punktlandung. Damit geht das Fragerecht an die Unionsfraktion. Herr Dr. Korbach ist der nächste. Bitte schön.

Abg. **Dr. Stefan Korbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Verband der Automobilindustrie, an Frau Kampermann, zum Thema Wasserstoff: Der Wasserstoffmarkt in Deutschland ist noch recht überschaubar, doch neue Fahrzeugmodelle und Technologien sind in der Entwicklung und sollen zukünftig auf den Markt kommen. Was müsste aus Ihrer Sicht im Energiesteuerrecht geschehen, um diese Entwicklung zu begünstigen?

Sve **Dr. Karoline Kampermann** (Verband der Automobilindustrie e. V.): Herzlichen Dank, Herr Dr. Korbach, für die Frage. Wasserstoff ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende, fossile Energieträger als Kraftstoff müssen im großen Umfang durch Strom, aber eben auch durch Wasserstoff ersetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind erhebliche technologische Anstrengungen notwendig.

Auch in steuerlicher Hinsicht muss die Wasserstoffmobilität in ihrem Hochlauf unterstützt werden. Ein Punkt ist, dass es derzeit eine Energiesteuerbefreiung für die Verwendung von Wasserstoff in Brennstoffzellen gibt, aber keine Befreiung für die Verwendung im Wasserstoffmotor. Aus unserer Sicht müssen diese beiden Technologien steuerlich gleichbehandelt werden. Beide werden in der Praxis eingesetzt, der Bedarf für beide ist groß. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sehen wir die Notwendigkeit, auch über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus tätig zu werden und im Energiesteuergesetz eine Gleichbehandlung der Wasserstoffantriebe vorzusehen. Das wäre insbesondere für den Güterverkehr wichtig. Beide Antriebe werden in der Flottenregulierung als „zero emission“ gewertet. Insoweit ist bereits eine Gleichstellung vorgesehen. Mit Blick auf Europa sehen wir, dass die Energiesteuerrichtlinie zwar wieder in Bewegung kommt, es ist momentan aber noch nicht absehbar, ob es im Hinblick auf den neuen Entwurf tatsächlich zu einem Durchbruch in Brüssel kommen wird, was wir natürlich sehr begrüßen würden. Da das aber noch ungewiss ist, ist es aus unserer Sicht jetzt schon unerlässlich, national tätig zu werden. Unserer Einschätzung nach ist das möglich: Die aktuelle Energiesteuerrichtlinie sieht in Artikel 15 eine entsprechende Möglichkeit vor, national tätig zu werden und auch Steuerbefreiungen für Wasserstoffmotorfahrzeuge einzuführen. Bei der Energiesteuer ist unser Appel an die Koalitionsfraktionen, dieses Gesetzesvorhaben zu nutzen, um im Rahmen der Wasserstoffbesteuerung einen Gleichlauf der beiden Technologien herzustellen, die komplementär verwendet werden. Das wäre aus unserer Sicht sehr wichtig, um dem Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur und der Wasserstoffwirtschaft insgesamt, gerade im Verkehrssektor, Rückenwind zu verleihen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die Fraktion Die Linke, Frau Achelwilm, bitte schön.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank. Wir haben schon gehört, welche Auswirkungen die

Stromsteuerentlastung hat – die nicht für alle gilt – und was sie konkret für den jeweiligen Haushalt bedeuten würde, wenn es denn so wäre. Mein Eindruck ist, dass die breite Bevölkerung es sehr kritisch sieht, dass dieses Versprechen aus dem Koalitionsvertrag nicht umgesetzt wurde, sondern nur partiell für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft, aber für die anderen Bereiche inklusive der Verbraucherinnen eben nicht. Deshalb richtet sich meine erste Frage an den Sachverständigen der Verbraucherzentrale, Herrn Florian Munder: Wie ist aus Ihrer Sicht zu bewerten, dass die Steuersenkung für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht umgesetzt wurde, und welche Entlastungswirkung fehlt dadurch?

Sv. **Florian Munder** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank für die Frage. Die privaten Haushalte und Verbraucher in Deutschland zahlen einen der höchsten Strompreise innerhalb Europas und weltweit. Dadurch wird ihr verfügbares Einkommen erheblich geschmälert. Sie haben weniger Geld für andere Dinge übrig. Vor diesem Hintergrund ist es unserer Auffassung nach wichtig, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Senkung des Strompreises um 5 Cent pro Kilowattstunde umgesetzt wird, weil sie die Haushalte direkt und spürbar entlasten würde. Warum ist das wichtig?
Die privaten Haushalte sind eine Stütze der Wirtschaft. Wenn die privaten Haushalte von dieser Entlastung ausgenommen werden, wird das Ziel der Bundesregierung, die Kaufkraft der Menschen zu stärken, ein Stück weit konterkariert. Der private Konsum ist die wichtigste Stütze der deutschen Konjunktur und macht über die Hälfte des BIP aus. Nur wenn auch die privaten Haushalte die Möglichkeit haben, wieder mehr zu konsumieren und zu investieren, können die Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Darüber hinaus ist es ein Problem, dass ein zentrales Versprechen der Bundesregierung gebrochen wird und die Haushalte im Stich gelassen werden. Auch wenn sie nicht direkt im Wettbewerb stehen, sind sie dennoch stark betroffen.

Es stimmt auch: Wenn wir nur von den Entlastungswirkungen ausgehen, die durch die Stromsteuersenkung auf das EU-Mindestmaß erreicht werden könnten, sind das zwar keine riesigen Beträge, aber dennoch ein Schritt zu der Strompreissenkung um 5 Cent. Gleichzeitig ist es so: Je mehr ein Haushalt in erneuerbare Technologien investiert hat – Stichworte: Wärmepumpe, E-Autos – desto spürbarer wird deren Wirtschaftlichkeit durch die Stromsteuersenkung verbessert. Das heißt, auch vor dem Hintergrund, dass der Umstieg auf strombasierte Technologien gefördert werden soll, wäre das ein wichtiger Schritt. Wenn man von dem typischen Verbrauch eines E-Autos bei einer jährlichen Fahrleistung von 15 000 Kilometer ausgeht, würden sich die Kosten um etwa 50 Euro reduzieren; bei einer Wärmepumpe mit einer jährlichen Leistung von 4 000 Kilowattstunden wären es knapp 100 Euro. Durch die Senkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß würde die Wirtschaftlichkeit dieser Technologien steigen – was auch Ziel der Regierung ist. Am Ende bedeutet das: Je wirtschaftlicher diese Technologien sind, desto weniger Bedarf besteht an direkter Förderung.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank. Ich möchte noch kurz an die Senkung der Übertragungsnetzentgelte anschließen. Könnten Sie kurz skizzieren, wie Sie diese Maßnahme bewerten, die jetzt angekündigt wurde?

Sv **Florian Munder** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Die Senkung der Übertragungsnetzentgelte entlastet die Haushalte, allerdings nicht direkt. Und es handelt sich nicht um eine gleichmäßige Entlastung aller Haushalte. Es kommt sehr stark darauf an, wo man sich regional befindet. Es ist nicht absehbar, wie hoch die Entlastung sein wird. Das hängt stark davon ab, wie weit der einzelne Stromkunde jeweils vom Übertragungsnetz abhängt.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die AfD-Fraktion der Kollege Schmidt, bitte schön.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne noch einmal Herrn Prof. Rutemöller befragen. Die Mischverwendung betrifft ja in erster Linie Einzelunternehmer, Landwirte und Freiberufler, die ohnehin nach dem aktuellen § 9 StromStG eine Abgrenzung gegenüber dem Finanzamt vornehmen müssen: Was ist privater, was ist gewerblicher Stromverbrauch? Das würde doch bedeuten, dass nach unserem Antrag zwar zwei verschiedene Steuersätze gelten würden, aber im Endeffekt ohnehin die 30 000- 40 000 von 3,2 Millionen Unternehmen davon betroffen wären, die ihre Mischverwendung gegenüber dem Finanzamt angeben müssen. Somit entstünde doch kein wirklicher bürokratischer Mehraufwand, denn

einerseits müsste das Finanzamt die Steuer berechnen, nur eben mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen – das wäre der große Unterschied, der aber nicht wirklich dramatisch ist – und andererseits müssten die Unternehmen weiterhin Abgrenzungen vornehmen, was sie aber ohnehin tun müssen. Für diese Unternehmen wäre es definitiv kein bürokratischer Mehraufwand, allenfalls für die Finanzämter. Aber auch das ist nur ein Zahlenspiel, weil Sie zwei verschiedene Zahlenwerte für die Kalkulation betrachten müssen – insgesamt muss das Finanzamt so oder so abgrenzen. Oder verstehe ich etwas falsch?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Vielen Dank, Herr Schmidt. Grundsätzlich ist es so: Bei den Personen, die Sie angesprochen haben, sind natürlich auch Fälle dabei, in denen eine Abgrenzung heute bereits erfolgt, diese Fälle sind unproblematisch. Es gibt aber heute auch Fälle – ich habe das eben schon erläutert – in denen eben keine Abgrenzung erfolgt, weil zum Beispiel für den betrieblichen Bereich keine Entlastung beantragt wird, kein Befreiungstatbestand erfüllt ist oder kein Befreiungsantrag gestellt wird, und dementsprechend keine unterschiedlichen Messungen erfolgen.

Sie haben auf der anderen Seite aber auch recht: Die Hürde beziehungsweise Mehrbelastung liegt im geringeren Umfang bei der Finanzverwaltung, die zwei Steuersätze anwenden muss. Ich denke, das ist machbar. Das Problem ist eher ein technisches, nämlich auf Seiten des Verbrauchers, der in den Fällen, in denen heute noch keine Trennung erfolgt, zwei Messwesen vorhalten müsste. Das ist eine technische Frage, die die Abwicklungstechnik betrifft. Aber: Ich kann nicht beziffern, in welchem Umfang das relevant wird. Es wird definitiv einige Unternehmen treffen. Das hatte ich in meiner Stellungnahme erläutert und dort bewusst auch auf einen Praxisbeitrag Bezug genommen. Selbst die Praktiker, die diese Regeln anwenden, haben auf dieses Problem hingewiesen – was unüblich ist, weil sie eine Steuersenkung erhalten, also etwas Positives. Aber es wurde trotz Steuersenkung auf diese Problematik hingewiesen. Wir reden insoweit sicherlich nicht von Einzelfällen, sonst wäre dieser Hinweis nicht erfolgt. Ich kann den Umfang aber leider, wie gesagt, nicht beziffern.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Vielen Dank. Also die Unternehmen, die ohnehin bereits der Abgrenzungspflicht unterliegen, müssen das gegenüber dem Finanzamt offenlegen. Somit ist es für sie gewissermaßen dasselbe System wie bisher. Das Finanzamt hat verschiedene Zahlen zu bearbeiten. Sie haben das gerade bestätigt.

Für die Unternehmen, die aber keinerlei Abgrenzung vornehmen, wo die Stromsteuer dann vollständig für den privaten Fall berechnet wird – für diese Unternehmen ist unser Antrag doch trotzdem ein Vorteil, weil wir die Steuerbemessung auf das EU-Mindestmaß reduzieren wollen. Somit ist es eine Entlastung. Es ist sicherlich keine große Entlastung, aber es ist eine Entlastung und somit doch eher positiv zu bewerten. Oder verstehe ich das falsch?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Absolut richtig. Es ist eine Entlastung, weil die Steuer auf den Mindestbetrag reduziert werden würde. Aber es entstünde eine technische Hürde, das ist das Problem. Fiskalisch gesehen haben Sie recht, fiskalisch gesehen ist es eine Entlastung, man wird von Steuern bis auf den Mindestbetrag entlastet. Aber es entsteht eine technische Hürde. Wie stelle ich sicher, dass ich auch nach den beiden dann bestehenden Mindestbeträgen besteuert werde? Das ist das, was ich eben damit zum Ausdruck bringen wollte.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Wir kommen in der Reihenfolge zu der Union, Prof. Dr. Hiller.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, Herr Holzenkamp, wir sind vorhin beim Anlauf auf die Frage durch die Uhr unterbrochen worden. Deswegen würde ich die Frage gerne noch einmal in den Raum stellen, und zwar wie Sie und Ihr Verband die Verstetigung der Stromsteuer für die Land- und Forstwirtschaft beurteilen.

Sv. **Franz-Josef Holzenkamp** (Deutscher Raiffeisenverband e. V.): Vielen Dank, Herr Prof. Hiller. Ich will vorwegschicken: Uns geht es nicht um weitere Ausnahmen, uns geht es eher um die Korrektur einer Ungleichbehandlung. Das möchte ich gerne erläutern. Mit dem Ziel der Entlastung für das Produzierende Gewerbe sowie für die Land- und Forstwirtschaft ist nach unserer Auffassung eine vermutlich nicht beabsichtigte Ungleichbehandlung erfolgt. Worum geht es? In den Genossenschaften haben sich Landwirte zusammengeschlossen, um

gemeinsam effizienter und erfolgreicher zu sein. In dieser genossenschaftlichen Form übernimmt der Agrarhandel zunehmend Tätigkeiten, die ursprünglich von den Landwirten ausgeführt wurden, zum Beispiel die Erfassung, Reinigung, Kühlung und Einlagerung von Agrarprodukten. Das gilt insbesondere für kleinere Betriebe, weil diese die Kosten nicht mehr tragen können. Diese Tätigkeiten des Agrarhandels sind energieintensiv und strombasiert. Wenn der Agrarhandel diese Tätigkeiten nicht für die Landwirte übernehmen könnte oder dürfte oder sollte, müssten sie entweder wieder auf die Landwirte zurückgelagert oder von einer nachgelagerten Industrie übernommen werden. Insofern übernimmt der Agrarhandel hier im Sinne der Arbeitsteilung eine Tätigkeit, die der Landwirtschaft zuzurechnen ist.

Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes kommt es nach unserer Auffassung zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung: Denn wenn ein einzelner Landwirt diese Tätigkeiten ausführt, wird er entlastet. Schließen sich fünf oder zehn Landwirte oder wie viele auch immer zusammen, zum Beispiel in einer genossenschaftlichen Form, greifen diese Entlastungen nicht. Deshalb habe ich von einem vermutlichen Versehen gesprochen, und deshalb sind wir der Meinung, dass der Agrarhandel mit der Landwirtschaft und dem Produzierenden Gewerbe gleichgestellt werden sollte. Wir erwarten, wie ich einleitend sagte, also keine Ausnahme, sondern werben für eine Gleichbehandlung dergestalt, dass die Stromsteuerentlastung sich auch tatsächlich auf die Tätigkeit bezieht.

Ich möchte noch auf einen zweiten Punkt hinweisen: Es geht um die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts von 2003, auf die wir in diesem Gesetz verweisen. Die Klassifikation ist 22 Jahre alt, es gibt eine aktuelle von 2025. Wenn man den Verweis auf die aktuelle Fassung umsetzen würde, könnten einzelne Teilbereiche davon profitieren, zum Beispiel die Saatgutaufbereitung, die in der Regel auch im Rahmen des Agrarhandels für die Landwirte umgesetzt wird.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Zu der Klassifikation der Wirtschaftszweige: Sie haben die Saatgutaufbereitung genannt, gibt es noch andere Bereiche, die für diese Aktualisierung relevant wäre?

Sv. **Franz-Josef Holzenkamp** (Deutscher Raiffeisenverband e. V.): Der wesentliche Unterschied besteht in der Saatgutaufbereitung, die eine Nacherntearbeit ist, um die Aussaat wieder vorzubereiten.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Vielleicht können Sie noch einmal die Bedeutung der Saatgutherstellung für Ihren Bereich darstellen. Ist das ein besonders wichtiger Bereich? Wie muss man diesen wirtschaftlich in Ihrer Branche einordnen?

Sv. **Franz-Josef Holzenkamp** (Deutscher Raiffeisenverband e. V.): Das Saatgut ist der Nukleus. Durch modernere Züchtung erreichen wir mehr Stabilität. Wir sind immer auf neue Züchtungen angewiesen. Das kann der einzelne Landwirt so nicht mehr leisten. Voraussetzung für die Weiterentwicklung ist, dass wir weniger Düngung und Pflanzenschutz einsetzen, und nachhaltiger werden. Deshalb beginnt es bei der Saatgutbehandlung mit dem Nukleus.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dankeschön. Für die SPD-Fraktion stellt der Kollege Thews die nächste Frage. Bitte schön.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Abend. Ich würde zunächst auf das Thema Wasserstoff eingehen. Wir haben mittlerweile eine hohe Nachfrage von Wasserstoff, insbesondere aus der Industrie. Wir wollen unter anderem grünen Stahl produzieren. Deswegen ist der Wasserstoff gerade für die Industrie besonders wichtig. Können Sie umreißen, wie Wasserstoffhersteller von diesem Gesetzentwurf profitieren? Wie können wir den Wasserstoffhochlauf unterstützen?

Wir haben auch Hinweise bekommen, dass es in der Wasserstoffproduktion – die in erster Linie durch Elektrolyse erfolgt – auch Nebenproduktionen geben könnte. Sind diese auch befreit? Kann man die befreien? Was spricht dagegen? Um welche Prozesse handelt es sich? Wenn noch Zeit ist, könnten Sie vielleicht auch kurz auf den Wechsel der Rechtsgrundlage eingehen, insbesondere für Biomasseanlagen mit Leistung bis zu 2 Megawatt (MW), viele davon im ländlichen Raum. Was bedeutet das für die Bürokratie? Wir haben positive Rückmeldungen erhalten, vielleicht können Sie auch noch einen Satz dazu sagen.

Sv. **Jürgen Abend** (Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.): Dankeschön. Zu der ersten Frage:

Wie können weitere Prozesse unterstützt werden? Nach unserem Kenntnisstand ist die Entlastung für Wasserstoffhersteller von der Rechtsprechung sehr eng ausgelegt worden. Der Strom, der direkt an den Elektroden anliegt, wird befreit; das ist gerichtlich bestätigt. Eine Ausweitung der Regelung, die klarstellt, dass auch weitere Prozesse aus dem Bereich der Molekül- und Kraftstoffwirtschaft, also Folgeprozesse wie die Verdichtung, Verflüssigung und Verarbeitung von Wasserstoffträgern, begünstigt werden könnten, würde diese Prozesse unterstützen. Die Aufspaltung, Dehydrierung, Umwandlung und Reformierung von Wasserstoffderivaten könnten einbezogen werden, außerdem könnte Strom für andere Zwecke, etwa für Mess-, Steuerungs- und Beleuchtungsanlagen, einbezogen werden, wenn man möchte, dass die Wasserstoffwirtschaft insgesamt zu einem Hochlauf gelangt.

Es ist eben schon angeklungen, dass Wasserstoff als einer der Energieträger gilt, der den Klimaschutz und die Energiewende vorantreiben könnte. Auch das, was zu der Verwendung von Wasserstoff in Fahrzeugen gesagt wurde, können wir als Wirtschaftsverband Fuels und Energie unterstützen. Es wurde bereits erklärt, dass der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen nicht der Energiesteuer unterliegt. Wird der Wasserstoff aber in einem Verbrennungsmotor eingesetzt, wird er besteuert. Das liegt an einer sog. „Ähnlichkeitsvorschrift“. Diese Ungleichbehandlung macht den Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor unwirtschaftlich. Da Wasserstoff im Gegensatz zu anderen Gas- und Kraftstoffen keinen Kohlenstoff enthält, besteht hier nach unserer Vorstellung aber eine Förderungswürdigkeit. Im Schwerlastverkehr kommt dem Wasserstoff eine sehr große Bedeutung zu, da er maßgeblich zu der Defossilierung des Verkehrssektors beitragen kann. Und im Bereich des Schwerlastverkehrs stellt der direkte Einsatz von Strom zumindest keine hinreichende Alternative dar. Wir – und ich glaube auch die entsprechenden Motoren- und Anlagenbauer – rechnen damit, dass Wasserstoff-Verbrennungsmotoren schnell eine technische Reife erlangen werden, die zu einem Einsatz in der Flotte führt. Dadurch kann der Absatz von Wasserstoff an den Tankstellen maßgeblich sichergestellt werden. Über diesen Weg kann also auch der Markthochlauf der Infrastruktur von Wasserstoff-Tankstellen wirtschaftlich maßgeblich unterstützt werden. Es sollte deshalb unbedingt auch eine Steuerbefreiung im Energiesteuergesetz vorgesehen werden, wenn der Einsatz als Kraftstoff erfolgt. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage kann Deutschland hier von einer Möglichkeit in Art. 19 der Energiesteuerrichtlinie 2003/97/EG Gebrauch machen und beantragen, dass auch dieser Einsatz von der Steuer befreit wird.

Von den Regelungen für Klärgasanlagen und Biogas ist unsere Branche nicht oder nur in ganz geringem Maße betroffen, sodass wir diese Punkte nicht beurteilen können und deshalb erst einmal der Begründung des Gesetzentwurfs Glauben schenken, dass insoweit auch EU-rechtliche, behilferechtliche Fragen adressiert wurden.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke:** Das Fragerecht geht an die AfD-Fraktion. Herr Schmidt, bitte schön.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Frau Sandra Rostek vom Hauptstadtbüro Bioenergie. In Ihrer Stellungnahme haben Sie die Streichung von Biomasse, Klärgas und Deponiegas aus dem neuen Gesetzesentwurf kritisiert. Welche negativen Auswirkungen sehen Sie dabei, gerade auch im wirtschaftlichen Bezug?

Sve **Sandra Rostek** (Hauptstadtbüro Bioenergie): Herzlichen Dank, Herr Schmidt, für die Frage. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, danke für die Einladung des Hauptstadtbüros Bioenergie. Wir sind eine Initiative der führenden Bioenergieverbände, und ich kann berichten, dass alle in heller Aufregung sind, denn in dem Gesetz findet sich in § 2 Nr. 7 StromStG eine lange Liste von erneuerbaren Energieträgern, nur unser Bereich fehlt. Die Bioenergie wird nicht mehr aufgeführt, sondern in dieser Neufassung von der Definition ausgenommen, und das aus unserer Sicht aus nicht sachgerechten Gründen, denn es ist ja schon angeklungen: Hier sollten beihilferechtliche Aspekte adressiert werden. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) ist umzusetzen. Aus RED III ergeben sich in diesem Kontext zwei Dinge: Erstens, Biomasse ist erneuerbarer Energieträger, das steht auch dort. Zweitens, Biomasseanlagen mit einer Erzeugung von mehr als 2 MW Feuerungswärmeleistung müssen nachweislich nachhaltig sein, um förderfähig zu sein. Daher durchlaufen diese Anlagen einen sehr komplexen Zertifizierungsprozess und erhalten als Ergebnis dieses Prozesses einen Nachhaltigkeitsnachweis. Dieser Nachweis sollte unserer Meinung

nach auch im Stromsteuergesetz anerkannt werden. Leider hat sich das BMF dieser Auffassung bislang nicht angeschlossen. Es heißt, dieser Nachweis sei ja beispielsweise schon zum Erlangen der EEG-Förderung vorgelegt und damit entwertet worden. Das ist nicht nachvollziehbar, weil dieser Nachweis in anderen Rechtsbereichen durchaus noch einmal akzeptiert wird, zum Beispiel im Rahmen des Emissionshandels, wo die Deutsche Emissionshandelsstelle als zuständige Behörde Ende 2023 einen Erlass veröffentlicht hat, der genau das zulässt. Im Rahmen des EEG und des Emissionshandels kann also derselbe Nachhaltigkeitsnachweis vorgelegt werden. Insofern sind wir der Meinung, dass die Ausgangsthese, die das BMF dazu bewogen hat, die Biomasse von der Definition auszunehmen, falsch war. Als Folgefehler wollte man dann versuchen, uns etwas Gutes zu tun, damit wir weiter in den Genuss der Entlastung kommen können. Das ist für uns ein verheerendes politisches Signal. Vielleicht kann ich das gleich noch einmal vertiefen.

Sie fragten aber auch konkret nach den wirtschaftlichen Auswirkungen. Das ist eigentlich nicht das Entscheidende. Das BMF hat – und das möchte ich durchaus anerkennen – den Prozess zur Steuerrückerstattung bestmöglich vereinfacht. Wir sind trotzdem der Meinung, dass die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsnachweises noch einfacher wäre. Insgesamt sind die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs beim Gros der Anlagen nicht gravierend und betreffen auch nicht alle Anlagen, weil es insoweit nur um den Eigenverbrauch geht. Das ist nicht entscheidend für uns, aber entscheidend für uns ist das Signal, dass mit der bisherigen Systematik gebrochen wird und es plötzlich heißt: Biomasse ist nicht mehr erneuerbarer Energieträger im Sinne des Stromsteuergesetzes. Wir fürchten, dass dieses Negativbeispiel Schule machen könnte, und es in letzter Konsequenz auch negative wirtschaftliche Auswirkungen für uns haben könnte, wenn auch in anderen Rechtsbereichen womöglich auf diese Definition abgestellt wird.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke:** Für die Unionsfraktion Dr. Dorn, bitte schön.

Abg. **Dr. Florian Dorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich auch an Frau Rostek vom Hauptstadtbüro Bioenergie. Sie haben gerade ausgeführt, dass ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstehen würde, wenn die Nachweise nicht erneut genutzt werden können. Wie hoch schätzen Sie den tatsächlichen bürokratischen Aufwand ein, um diese Nachweise erneut zu erbringen? Und welche Auswirkungen sehen Sie grundsätzlich mit Blick auf die Möglichkeit, Anlagen aus Biogas, Klär- und Deponiegas bis 2 MW weiterhin von der Steuer zu befreien?

Es wurde auch angesprochen, dass der Wechsel der Rechtsgrundlage im Entwurf dazu führt, dass Biomasse, Klär- und Deponiegas formal aus der Definition der erneuerbaren Energieträger im StromStG gestrichen werden. Deswegen richtet sich meine zweite Frage an Prof. Rutemöller: Wie beurteilen Sie diese Streichung? Welche Optionen gibt es, um unmissverständlich gesetzlich klarzustellen, dass Biomasse, Klär- und Deponiegas weiterhin als erneuerbare Energiequellen gelten? Würde beispielsweise eine Protokollerklärung ausreichen, damit Biomasse vor Gericht weiterhin eindeutig als erneuerbarer Energieträger gilt?

Sve **Sandra Rostek** (Hauptstadtbüro Bioenergie): Zum Nachhaltigkeitsnachweis: Das Verfahren, um diesen Nachweis ursprünglich zu erlangen, ist sehr aufwendig. Es müssen 40 bis 50 Kriterien überprüft werden: Die Biomasse-Ströme werden nachvollzogen, die gesamte Lieferkette und auch Fragen der Arbeits- und Betriebsweise werden sehr genau und teilweise mehrmals jährlich überprüft. Insofern ist es zutreffend, dass das BMF im Bereich über 2 MW einen Mehraufwand befürchtet, wenn man unterstellt, dass diese Prüfung nochmal durchgeführt werden müsste. Wir sind aber der Meinung, dass dies nicht erforderlich ist, sondern dass es möglich sein müsste, diesen bereits ausgestellten Nachweis in einem anderen Kontext wiederzuverwenden, so wie es zum Beispiel seit 2023 im Rahmen des Emissionshandels problemlos möglich ist.

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften):
Bei der Streichung der genannten Energieträger aus § 2 Nr. 7 Stromsteuergesetz müssen wir unterscheiden: Gemeint ist damit nicht, dass die Bundesregierung Biomasse, Klär- und Deponiegas nicht mehr als regenerativ und erneuerbar anerkennen will, sondern es geht darum, dass diese weiterhin als regenerativ angesehenen Energieträger – das besagt auch die RED-III-Richtlinie, und das wird auch nicht infrage gestellt – laut dem Regierungsentwurf im Hinblick auf die Stromsteuerbegünstigungen neu geregelt werden sollen. Das heißt, die Auswirkungen betreffen gerade nicht die Eigenschaft als

regenerative Energieträger, sondern eine neue Strategie, um die Steuerentlastung zu gewähren: für die größeren Anlagen nicht mehr wie bisher über § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, sondern künftig über § 9b StromStG. Die Steuerentlastung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für kleinere Anlagen bis 2 MW, und das ist die weit überwiegende Anzahl, dürfte weiterhin § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG als Steuerbefreiungstatbestand eingreifen – die rechtliche Zuordnung erfolgt nun aber nicht mehr über das Abgrenzungskriterium der regenerativen Energieträger, sondern über das Kriterium der Hocheffizienz.

Warum hat der Gesetzgeber das so geplant? So umgeht man das Problem der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaszertifizierung und kann den einfacheren Weg über die Hocheffizienz wählen. Wie kann man das im Gesetzentwurf abdecken? Eine Möglichkeit wäre, im Rahmen der Definition klarzustellen, dass die genannten Energieträger weiterhin als regenerativ angesehen werden. Das ist zwar eher unüblich, aber denkbar. Man könnte auch den Verweis auf regenerative Energieträger im Gesetz gänzlich streichen, damit diese Differenzierungsschwierigkeiten gar nicht erst entstehen. Denn nochmal: Das Problem ist nicht, dass diese nicht mehr als regenerativ gelten sollen, lediglich die Steuerentlastung soll entsprechend neu aufgestellt werden. Ein Weg wäre also, auf das Kriterium der regenerativen Energie zu verzichten und dadurch diese Differenzierung aufzulösen. Eine andere Möglichkeit wäre, eine andere Formulierung als „erneuerbare Energieträger“ zu wählen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um dieses eher politisch bestehende Problem zu beheben, das aber kein rechtliches ist.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke:** Dankeschön. Damit geht das Fragerecht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Frau Drexler-Rückendorf vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Sie haben anfangs ausgeführt, welche Branchen wie betroffen sind. Vielleicht können Sie noch einmal allgemein auf die wirtschaftlichen Belastungen eingehen, die sich aus der rechtlichen Ungleichbehandlung für energieintensive, nicht produzierende Handwerksbetriebe ergeben. Vielleicht können Sie auch insbesondere auf den Einwand von Herrn Dr. Jansen eingehen, dass schließlich auch die Senkung bzw. Subvention der Netzentgelte eine entscheidende Rolle spiele. Wie stellt sich das aus der Sicht des Handwerks dar?

Und wenn noch Zeit bleibt, meine zweite Frage: Wir als Fraktion erhoffen uns durch eine Stromsteuersenkung für alle Impulse für Transformation und Dekarbonisierung. Welche Rolle spielt eine Stromsteuerentlastung für Transformationen im Hinblick auf Ihre Branche, beispielsweise im Hinblick auf den Ausbau der Ladeinfrastruktur und die zunehmende Elektrifizierung der Betriebe?

Sve **Mareike Drexler-Rückendorf** (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Müller, meine Damen und Herren. Es ist schon angeklungen: Der Zuschuss zu Netzentgelten und die Abschaffung der Gasspeicherumlage sind aus unserer Sicht keine ersetzenden Maßnahmen gegenüber einer Stromsteuersenkung für alle Handwerksbetriebe. Das sollte ein Gesamtpaket sein, so wie es ursprünglich auch angedacht war. Der geplante Zuschuss zu den Netzentgelten, zu dem heute auch eine Anhörung im Wirtschaftsausschuss stattfindet, wird nicht bei allen Betrieben gleichermaßen ankommen, weder im Handwerk noch in anderen Branchen. Dazu spielen zu viele verschiedene Faktoren in diese Entlastungswirkung herein. Das bestätigen auch die Sachverständigen in ihren Stellungnahmen für die Anhörung zu dem entsprechenden Gesetzesvorhaben einstimmig. Die Höhe der Entlastung hängt beispielsweise von der Spannungsebene ab, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist: Sie ist höher bei größeren Spannungsebenen und sinkt bei niedrigeren Anschlusspunkten. Auch die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung sind zu beachten, es gibt individuelle Ermäßigungen der Netzentgelte. Im Ergebnis lässt sich nicht konkret sagen, wie ein Handwerksbetrieb profitieren wird, weil das zusätzlich noch von regionalen Faktoren abhängt.

Zusammengefasst führt dieses System von individuellen Netzentgelten und unterschiedlichen Netzanschlüssen dazu, dass dieser Zuschuss in der Breite nicht so wirken kann, wie eine Stromsteuersenkung für alle Handwerksbetriebe wirken würde. Das ist also keine Alternative. Der Zuschuss gilt zudem erst ab 2026 und kann nicht die stark gestiegenen Netzentgelte der letzten Jahre kompensieren. Er ist zunächst auch nur für 2026 vorgesehen. Hier geht es um eine Verstetigung der

Stromsteuerentlastung auf Dauer – die würde bei unseren Unternehmen in der Gesamtheit ankommen.

Zu der Transformationsfrage: Um den Ausbau von Ladeinfrastruktur zu fördern, braucht es eine Vielzahl von Maßnahmen. Nicht für alle ist der Finanzausschuss federführend. Aber auch steuerliche Rahmenbedingungen gehören dazu. Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind aus Sicht des ZDH ein erster Schritt in die richtige Richtung und greifen auch Entwicklungen aus der Praxis auf. Die Senkung des Stromsteuersatzes für alle Betriebe wäre aber ein wichtiger Anreiz für alle Betriebe, in den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu investieren und so die Elektrifizierung der Betriebe voranzutreiben. Denn: Geringere Stromkosten erhöhen die Wirtschaftlichkeit der Errichtung; je mehr Betriebe entlastet werden, für desto mehr Betriebe rechnet sich die Errichtung. Das würde auch die Akzeptanz der notwendigen Transformationen deutlich erhöhen. Die letzte Mobilitätsumfrage im Handwerk aus dem dritten Quartal 2024 zeigt, dass aktuell 10 % der Betriebe batterieelektrische Fahrzeuge nutzen. Das klingt erstmal wenig. Im Vergleich zu der vorherigen Umfrage, damals waren es 4 %, ist das aber eine erhebliche Steigerung innerhalb von vier Jahren. Wenn Sie an die Fahrzeuge denken, mit denen Handwerker bei Ihnen vor Ort vorgefahren sind, dann sind die für das Handwerk relevanten Fahrzeugkategorien erst relativ spät als Elektrofahrzeuge auf den Markt gekommen. Aber wir sind positiv gestimmt, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, und die Stromsteuersenkung könnte dafür einen guten Anreiz bilden. Danke schön.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Danke. Der Kollege Thews von der SPD stellt die nächste Frage. Bitte schön.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Jansen. Ich würde gerne auf das bidirektionale Laden zu sprechen kommen. Die Elektromobilität bietet ganz neue Möglichkeiten, etwa in Bezug auf das Handwerk. An mein Auto lassen sich auch eine Bohrmaschine oder sonstige Geräte anschließen und vom Auto aus betreiben. Es gibt also neue Möglichkeiten, aber vielleicht auch steuerliche Herausforderungen: Wird man dadurch zum Versorger, zum Steuerschuldner? Vielleicht können Sie darauf eingehen, wie der Gesetzentwurf diese Fragen regelt, Klarheit schafft, und damit das Laden, auch das Zurückladen in ein Gebäude, unterstützt. Und vielleicht können Sie auch darauf eingehen, welche Probleme abgesehen von der technischen Lösung bestehen. Langsam stellt sich der Markt auf diese Umstände ein. Wir fahren im Grunde mit jeder Menge Batterien durch die Gegend und wissen, dass die Autos die meiste Zeit stehen. Es besteht also ein riesiges Potenzial, das zurzeit noch nicht genutzt wird. Wie kann das durch ein solches Gesetz steuerlich begleitet und unterstützt werden?

Sv. **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Vielen Dank, Herr Thews, für die Frage. Bidirektionales Laden ist in der Tat eine große Chance für die Zukunft, Sie haben es angesprochen: Das E-Auto kann als Zwischenspeicher genutzt werden. Bidirektional heißt, dass ein E-Auto nicht nur geladen wird, um damit umherzufahren, sondern dass der Strom auch wieder abgegeben werden kann. In dieser Hinsicht lassen sich momentan intensive Entwicklungen beobachten. Eine Marktreife ist, glaube ich, noch nicht erreicht, aber die Automobil- und Wallbox-Hersteller arbeiten daran. Das wird nicht mehr fünf oder zehn Jahre dauern, sondern steht relativ unmittelbar bevor.

Wie kann ein Privatnutzer von dieser Chance profitieren? Möglichkeit eins: Er kann das E-Auto als privaten Speicher zu Hause nutzen. Möglichkeit zwei: Er kann das E-Auto an einen Netzbetreiber vermieten, der in dem Auto Strom zwischenspeichert und ihn wieder entnehmen kann. Möglichkeit drei: Er kann zu Hause Solarstrom tanken, zu einem Supermarkt fahren und den Strom an einen Supermarkt verkaufen. Dabei stellen sich drei Fragen. Die erste Frage ist: Wird der Privatnutzer dadurch Versorger und muss er dieselben Pflichten wie ein Stadtwerk oder ein großer Energieversorger erfüllen? Die zweite Frage ist: Wird er Steuerschuldner? Und die dritte Frage ist: Kommt es möglicherweise zu einer Doppelbesteuerung?

Zu der ersten Frage, ob der konkrete E-Autofahrer zum Versorger wird: Die Neuregelung in § 5 a Abs. 3 Satz 1 StromStG stellt ausdrücklich klar, dass Privatnutzer von Fahrzeugen im Rahmen des bidirektionalen Ladens nicht als Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG gelten. Zu der zweiten Frage, ob der Privatnutzer Steuerschuldner wird: Wenn er das Verfahren nutzt, um seinen eigenen Solarstrom „hinter seinem Zähler“ zu speichern und wieder in sein Haus abzugeben, erfolgt

dies ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes und ist steuerrechtlich irrelevant. Leistet beziehungsweise verkauft er den Strom wieder an seinen Netzbetreiber, kommt es nicht zu einer Entnahme. Auch dann wird der Privatnutzer nicht Steuerschuldner. Verkauft er den Strom an einen Supermarkt, greift die Neuregelung des § 5 a Abs. 3 Satz 2 StromStG, wonach in diesen Fällen keine Steuer entsteht. Kurzum: Der Privatnutzer des Batterie-Elektrofahrzeuges, welche Möglichkeit auch durchdacht wird, ist durch die Neuregelung vollständig ausgenommen.

Das Problem der Doppelbesteuerung ist aber noch nicht vollständig gelöst: Beim Beladen des Fahrzeuges entsteht möglicherweise eine Stromsteuer, und beim Entladen könnte sie erneut entstehen. Das ist ein Problem, das sich im Moment noch nicht lösen lässt. Kurz der Hinweis: Es müsste überhaupt erstmal zu einer Doppelbesteuerung kommen, das heißt, wenn der Strom sowieso schon von vornherein nicht versteuert wird, weil er aus einer Photovoltaik-Anlage kommt, besteht das Problem nicht. Wenn das aber tatsächlich gewährleistet werden soll, kommt es zu Abgrenzungsproblemen. Das Gesetz enthält Regelungen über stationäre Stromspeicher, also für den Fall, dass das Be- und Entladen am gleichen Ort stattfindet. Fährt der Privatnutzer nach dem Beladen mit dem E-Auto los und belädt dann noch den Supermarkt vor Ort, kommt es zu einer großen Zahl von Abgrenzungsschwierigkeiten, die gelöst werden müssen. So weit ist die technische Entwicklung aktuell noch nicht. Deswegen kurz gesagt: Die Regelung ist geeignet, den Privatnutzer aus der Beteuerung rauszubekommen und bis auf das Problem der Doppelbesteuerung lässt sich damit alles lösen. Für dieses Problem würde ich die technische Entwicklung und auch die Regelung der Bundesnetzagentur abwarten. An dieser Stelle wäre eine steuerliche Vorabsubventionierung ohne die entsprechende Technik schwierig.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Danke schön. Das Fragerecht geht an die Unionsfraktion. Herr Dr. Korbach, bitte schön.

Abg. **Dr. Stefan Korbach** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich möchte an die Frage von Herrn Thews anknüpfen und zwei Fragen an Frau Dr. Kampermann stellen. Es ist interessant, ob Ihre Antwort mit der von Herrn Dr. Janssen übereinstimmt: Das Rückspeisen von Strom durch bidirektionales Laden wird nur teilweise, für die Bereiche Vehicle-to-Home und Vehicle-to-Business, rechtssicher definiert und eine doppelte Entstehung der Stromsteuer gesetzlich ausgeschlossen. Das Rückspeisen von Strom ins Netz in Form von Vehicle-to-Grid als eine Komponente des bidirektionalen Ladens ist allerdings im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und somit eine stromsteuerrechtliche Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen. Was halten Sie davon?

Sve **Dr. Karoline Kampermann** (Verband der Automobilindustrie e. V.): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Dr. Korbach. Zunächst einmal begrüßen wir die Regelungen, die in dem Gesetzentwurf bereits enthalten und eben schon angesprochen worden sind. Die Klärung der (Nicht-)Versorgereigenschaft beim bidirektionalen Laden ist zu begrüßen und positiv zu würdigen, ebenso, dass eine sachgerechte Lösung für die von Ihnen auch angesprochenen Fälle Vehicle-to-Home und Vehicle-to-Business gefunden wurde. Insofern ist der Gesetzentwurf ein guter erster Schritt, aber aus unserer Sicht fehlt tatsächlich der zweite Schritt, der sehr entscheidend ist, um die bestehenden Hemmnisse im Stromsteuerrecht zu beseitigen.

Eine kurze Einordnung des bidirektionalen Ladens: Es handelt sich wirklich um eine zentrale Zukunftstechnologie für die Attraktivität der Elektromobilität und die Nutzung der Elektrofahrzeuge und ihrer Batterien. Diese Technologie hat Marktreife erlangt. Die Hersteller bieten entsprechende Fahrzeuge an, mehr als 20 in Deutschland verfügbare Modelle sind bereits für das bidirektionale Laden ausgestattet. Wir gehen davon aus, dass bis 2030 die Mehrzahl aller neu zugelassenen Elektrofahrzeuge auch für das bidirektionale Laden geeignet sein wird. Insofern ist es angezeigt, jetzt die bestehenden regulatorischen Hemmnisse anzugehen und zu beseitigen, damit die Vorteile des bidirektionalen Ladens vollumfänglich genutzt werden können, insbesondere die Vorteile hinsichtlich der Netzstabilität, der Abfederung von Spitzenlasten im Netz und der Integration der erneuerbaren Energie, wenn alle Fahrzeugbatterien, die im Verkehr sind, auch als „Pufferspeicher“ genutzt werden können. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch die Rückeinspeisung in das öffentliche Netz von der Stromsteuerbefreiung erfasst wird und steuersystematisch ein Gleichlauf mit stationären Speichern hergestellt wird. Die mobilen

Fahrzeugspeicher würden also nicht als Letztverbrauch gewertet werden, sondern wie stationäre Großspeicher von der Stromsteuer ausgenommen. Insofern ist unser Appell, den Gesetzentwurf zu ergänzen und auch die Vehicle-to-Grid-Anwendung von der Stromsteuerbefreiung zu erfassen.

Die ersten Kundenangebote im Bereich des bidirektionalen Ladens kommen zum 01.01.2026 auf den Markt. Es findet eine Zusammenarbeit zwischen der Energiewirtschaft und der Automobilindustrie statt, die diese Angebote zum Jahreswechsel auf dem Markt einführen wollen. Insofern ist tatsächlich jetzt der Zeitpunkt, um diese Hemmnisse noch zu beseitigen. Die Bundesnetzagentur ist dabei, die Abgrenzungsfragen zu klären. Aus unserer Sicht ist das weitgehend geklärt. Insofern besteht aus unserer Sicht auch keine Notwendigkeit, darauf zu warten, sondern im Gegenteil – jetzt ist die Zeit, Regelungen zu ändern, die dieser Technologie momentan noch im Wege stehen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Danke schön. Das Fragerecht geht an die AfD-Fraktion. Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich auch an Frau Doktor Kampermann. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie vor allem auf Wasserstoff setzen. In der Vergangenheit konnte man nicht wirklich wahrnehmen, dass Wasserstoff sich in Deutschland als Energiequelle durchsetzt. Welche konkreten Vorteile sehen Sie durch die Änderung des Stromsteuergesetzes für die Energiequelle Wasserstoff, und können Sie das vielleicht auch in Zahlen beziffern, für die Wirtschaft oder die Endverbraucher?

Sve **Dr. Karoline Kampermann** (Verband der Automobilindustrie e. V.): Vielen Dank für die Frage. Bezüglich des Wasserstoffs besteht insbesondere mit Blick auf die Energiesteuer Nachbesserungsbedarf, da eine Ungleichbehandlung von Wasserstoffbrennstoffzellen, die von der Energiesteuer befreit sind, und Wasserstoffmotoren erfolgt. Aus unserer Sicht muss die Wasserstofftechnologie insgesamt, zusätzlich zur Elektromobilität, weiter gefördert und die Wasserstofftankinfrastruktur weiter ausgebaut werden. Das ist vor allem eine systematische Frage, wobei es aus unserer Sicht sinnvoller ist, letztlich zwei Pfade zu verfolgen: Der Hauptpfad wird die Elektromobilität sein. Aber gerade im Rahmen des Schwerlast- und Güterverkehrs besteht ein großer Anwendungsbereich für die Wasserstoffnutzung. Deshalb ist es wichtig, dass eine energiesteuerrechtliche Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Technologien in der Wasserstoffinfrastruktur und Wasserstoffwirtschaft geschaffen wird.

Aus unserer Sicht, und das zeigen auch verschiedene Studien, ist die Schaffung von zwei Systemen, einmal das Wasserstoffsystem und zum anderen das Ladeinfrastruktursystem, langfristig günstiger. Wenn man sich vorstellt, dass 45 LKWs in der Mittagspause 45 Minuten Strom tanken wollen, dann ist dafür eine riesige Energiemenge notwendig, die erst einmal bereitgestellt werden muss. Hinzukommt, dass die Beantragung und die Genehmigungsverfahren von Ladesäulen und Ladeinfrastrukturen auf Betriebshöfen momentan noch sehr lange dauern. Insofern ist es aus unserer Sicht sinnvoll, diese zwei Pfade nebeneinander parallel zu verfolgen. Und im Rahmen der Energiesteuer bestünde die Möglichkeit, das zu unterstützen.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Glauben Sie, dass Wasserstoff als Energiequelle nur marktfähig ist, wenn es Subventionen oder Steuerentlastungen gibt, oder würde sich das auch so als Energiequelle durchsetzen können?

Sve **Dr. Karoline Kampermann** (Verband der Automobilindustrie e. V.): Vielen Dank. Ich glaube, wir müssen differenzieren: Aktuell befindet sich die Wasserstofftechnologie in einem Hochlauf, und hier ist es aus unserer Sicht eine Förderung geboten. Langfristig, parallel zur Elektromobilität, wird sich diese Energiequelle selbst tragen müssen, und auch durchsetzen. Wir haben momentan alle Farben des Wasserstoffs, die wir brauchen, langfristig werden wir vor allem bzw. ausschließlich grünen Wasserstoff einsetzen können und müssen. Insofern handelt es sich eher um eine zeitliche Frage.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit geht das Fragerecht an die Linksfraktion. Frau Achelwilm, bitte.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank. Eine Frage an die Verbraucherzentrale, an Herrn Munder, war noch offengeblieben, und zwar ist ja neben der Senkung der Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft auch die Senkung der Gasspeicherumlage vorgesehen. Wie schätzen Sie die Anreizwirkung für die Elektrifizierung ein?

Sv. **Florian Munder** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank für die Frage. Von der Abschaffung der Gasspeicherumlage profitieren diejenigen Haushalte, die mit Gas heizen. Das ist die Hälfte aller Haushalte, das heißt, die andere Hälfte geht leer aus. Insofern ist es für die Haushalte, die entlastet werden, natürlich zu begrüßen, aber die Entlastungswirkung für die Haushalte, die man mit dem Gesamtpaket erreichen möchte, erreicht eben nur die Hälfte. Nur ein Teil der Haushalte wird entlastet. Mit einer Absenkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß für alle, und damit auch für die privaten Haushalte, würde man eben alle erreichen, zumal das auch eine bürokratische Entlastung wäre, wenn keine komplizierten Anträge gestellt werden müssten, über die bereits in verschiedener Form gesprochen wurde, sondern wenn eine generelle Absenkung auf das Minimum erfolgen würde.

Ein weiterer Punkt, den Sie in Ihrer Frage angesprochen haben, ist die Lenkungswirkung hinsichtlich der Elektrifizierung. Ich erzähle Ihnen insoweit nichts Neues: Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit dieser Technologien – E-Auto, Wärmepumpe – ist das Verhältnis von Strom- und Gaspreis. Wenn Gas günstiger wird, aber Strom nicht, verschiebt sich dieses Verhältnis. Hinzu kommt, dass Gas an anderer Stelle durch den $CO_2$-Preis wiederum verteuert wird, es wird also wieder aufgehoben. Und ich finde, vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig sehr viel Geld in die Förderung elektrischer Technologien investiert wird, geht die Signalwirkung nicht in eine einheitliche Richtung. Das ist für uns ein schwieriger Punkt.

Ich würde gern noch einmal auf die Punkte eingehen, die vorher angesprochen wurden, nämlich der Vergleich zu der Bezuschussung der Übertragungsnetzentgelte, und warum das nicht die optimale Lösung ist: Auch hier besteht eine unterschiedliche Entlastungswirkung – wie schon von verschiedenen VorrednerInnen angesprochen – über die verschiedenen Verbrauchergruppen hinweg. Zum einen gibt es eine regionale Komponente, wobei die Entlastung sehr stark davon abhängt, wie weit ein privater Haushalt in dem jeweiligen Gebiet von den Übertragungsnetzen abhängig ist. Die Auswertung einer Stichprobe der Bundesnetzagentur ergibt eine Entlastungswirkung zwischen 0,5 Cent und 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Das heißt, es gibt eine breite Verteilung. Auch insgesamt ist die durchschnittliche Entlastungswirkung tendenziell geringer als bei einer Absenkung der Stromsteuer. Zum anderen werden die privaten Haushalte durch die Absenkung der Übertragungsnetzentgelte weniger entlastet als die Industrie. Auch dazu liest man Zahlen in den Medien: Für die Industrie werden die Übertragungsnetzentgelte durch diesen Zuschuss um über 22 Prozent gesenkt, für die privaten Haushalten nur um rund 17 Prozent. Das heißt, auch hier gibt es eine Ungleichbehandlung. All das sind Gründe, die unserer Meinung nach für eine Absenkung der Stromsteuer für alle sprechen, und – wenn man die Senkung um 5 Cent erreichen möchte, die im Koalitionsvertrag festgelegt ist – auch der netzbezogenen Umlagen, also der Offshore-Umlage und der Umlage für besondere Netznutzung.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit geht das Fragerecht an die Unionsfraktion, Herr Hoffmann, bitte.

Abg. **Philip Hoffmann (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage knüpft an die von Herrn Thews an und richtet sich an Herrn Prof. Dr. Rutemöller: Wie bewerten Sie, dass das Leistungs- und Speicherpotenzial privater Heimspeicher kategorisch ausgeschlossen wird, beziehungsweise dass die Rückspeisung von Strom aus privaten Stromspeichern weiterhin als Entnahme gewertet wird und somit zur erneuten Entstehung der Stromsteuer führt?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Vielen Dank. Zunächst zu der Rückspeisung: Wir haben heute schon über die verschiedenen Punkte diskutiert – Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business – und über das, was noch nicht erfasst ist, Vehicle-to-Grid. Meiner Meinung nach ist es erstmal wichtig, überhaupt anzufangen. Das Wichtige ist, dass Vehicle-to-Home und Vehicle-to-Business eingeführt werden, so wie es auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Und was dann in der Folge noch kommt, wird sicherlich auch die Praxis zeigen. Wir werden die entsprechenden Erfahrungswerte bekommen, um zu reagieren. Die technologische Entwicklung wird weiter voranschreiten. Meiner Meinung nach ist es erstmal wichtig, dass die Rückspeicherung momentan noch ausgenommen ist. Ja, darüber könnte man diskutieren, aber wichtig ist erst mal, dass die anderen Punkte schon erfasst werden.

Abg. **Philip Hoffmann (CDU/CSU):** Ich knüpfe noch eine andere Frage an: Welche Herausforderungen bestehen, um auch private Speicher künftig für die Rückspeisung ins öffentliche Netz vorzusehen? Sie haben gerade gesagt, dass das noch etwas schwierig ist. Welche Potenziale und Herausforderungen sehen Sie insoweit für die Zukunft?

Sv. **Prof. Dr. Michael Rutemöller** (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Auch hinsichtlich der privaten Speicher bestehen entsprechende Potenziale. Die Frage ist, welche Potenziale überwiegen: eher die der privaten Speicher der Haushalte oder eher die der großen Industriespeicher, die über viel größere Speicherkapazitäten verfügen und am Markt vielleicht auch attraktiver sind als die kleinen Heimspeicher, die eher den privaten Verbrauch abfedern sollen. Auch insoweit muss man, glaube ich, abwarten, in welche Richtung sich das entwickelt. Das Potenzial ist sicherlich vorhanden, da haben Sie vollkommen recht, Herr Hoffmann. Ob es aber entscheidend sein wird, auch die privaten Speicher zu etablieren, bleibt abzuwarten. Das Potenzial sehe ich auf jeden Fall erstmal bei den größeren Speichern. Bei den kleineren wird sich zeigen, ob wir diese zusätzlich benötigen.

Abg. **Philip Hoffmann (CDU/CSU):** Noch eine Frage an Sie, Herr Prof. Rutemöller, aber auch an Frau Dr. Kampermann, anknüpfend daran: Gibt es bereits Pläne für ein Saldierungskonzept, um tatsächlich zwischen den Abläufen aus dem Auto und dem, was zurück ins Stromnetz gespeist wird, zu saldieren, also zu erfassen, was tatsächlich verbraucht wurde und was wieder zurück gespeist wird?

Sve **Dr. Karoline Kampermann** (Verband der Automobilindustrie e. V.): Die Fragen zur messtechnischen Abgrenzung sind in der Diskussion, und aus meiner Sicht auch weitgehend geklärt. Das ist im Übrigen etwas, was die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Festlegungsverfahrens zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten vorantreibt. Das ist auf einem guten Weg und sollte nicht an der Abgrenzung scheitern.

Sv. **Prof. Dr. Michael** Rutemöller (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften): Viel ergänzen kann ich nicht. Wir müssen wirklich beobachten, wie es sich entwickelt. Das habe ich eben auch schon gesagt: Wir befinden uns jetzt auf diesem Weg, und alles Weitere wird sich zeigen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke:** Dann kommen wir zum letzten Fragesteller. Herr Kollege Thews von der SPD, bitte schön.

Abg. **Michael Thews (SPD):** Das war eine spannende Diskussion. Ich wäre froh, wenn ich zu Hause einen intelligenten Stromzähler hätte und vielleicht auch einen variablen Strompreis ablesen könnte, das würde Vieles ermöglichen. Ich glaube, wir brauchen noch etwas Zeit, um das flächendeckend einzuführen. Ich würde gerne noch einmal auf die Anlagenverklammerung eingehen. Herr Jansen, wir erleichtern die dezentrale Stromerzeugung und heben die Anlagenverklammerung auf. Emissionsschutzrecht gilt immer dort, „wo ein Zaun drum“ ist. Bei der dezentraler Energieerzeugung kann das ganz anders aussehen. Vielleicht können Sie erklären, was sich in dieser Hinsicht ändert, wie sich das auswirkt und ob das einen Beitrag zur dezentralen Stromerzeugung von regenerativen Energien leistet.

Sv. **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Vielen Dank für die Frage. Das ist eine sehr komplexe stromsteuerrechtliche Frage, die nicht ganz einfach zu beantworten ist, aber ich will es gerne versuchen. Wir müssen auch das zunächst in den Kontext einordnen: Es geht um die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3a bzw. insbesondere Nummer 3b StromStG. In Zukunft wird Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Anlagen, auch Biogasanlagen, in der Nähe der Anlage wieder entnommen, es handelt sich also um eine ökologisch sinnvolle, dezentrale Stromversorgung. Das ist der Förderungszweck des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG, der aber nur bis zu der Grenze von 2 MW gilt, also für kleine Anlagen, wobei „kleine Anlagen“ etwas unpassend ist – so eine Anlage kann durchaus mehrere hundert Haushalte mit Strom versorgen, „klein“ ist also relativ.

Die aktuelle Regelung des § 12b StromStG – das ist die Anlagenverklammerung, die Sie angesprochen haben – sieht vor, dass Anlagen zusammengerechnet werden, wenn sie fernsteuerbar sind, um einen Missbrauch des Befreiungstatbestandes zu vermeiden. Wenn also ein Betreiber mehrere Anlagen an unterschiedlichen Standorten hat, werden die Anlagenleistungen entsprechend summiert, wenn die Anlagen fernsteuerbar sind. Dabei ist es aber so: Wenn der Strom aus diesen Solaranlagen ins Netz eingespeist wird, findet das im Wege der

sogenannten Direktvermarktung statt. Und diese ist ohne eine Anlagenfernsteuerung praktisch ausgeschlossen. Lange Rede, kurzer Sinn: Viele Anlagen werden im Moment verklammert – und das setzt den Betreibern gewissermaßen eine Grenze von 2 MW beim Ausbau dieser Anlagen. Am deutlichsten wird das im Fall des Mieterstrom-Modells. Dabei bieten Wohnungsbaugenossenschaften und örtliche Stadtwerke gegenüber Kunden an: „Wir bauen Ihnen eine Photovoltaikanlage aufs Dach. Wir kümmern uns darum. Dafür versorgen wir Sie mit entsprechend günstigem grünen Strom.“ Das wäre für eine Anlage momentan unproblematisch, weil die 2 MW-Grenze nicht überschritten wird. Wenn das Modell allerdings erfolgreich ist und diese Anlagen auf vielen Dächern gebaut werden, wird die 2 MW-Grenze überschritten und es werden keine weiteren Anlagen neu gebaut. Die dadurch verursachte Hemmung, ökologisch voranzuschreiten und Mieterinnen und Mietern Strom kostengünstig und grün zur Verfügung zu stellen, wird mit dem vorliegenden Entwurf und der Aufhebung der Anlagenverklammerung beseitigt. Es gilt nur noch eine standortbezogene Betrachtungsweise. Das heißt, wir blicken in einem Wohnkomplex quasi „hinter den Zähler“, also hinter die Verbindung zum allgemeinen Netz, und ermitteln, wie viel Anlagenleistung dort vorhanden ist – und insoweit bräuchte es schon einen verdammt großen Wohnkomplex, um die 2-MW-Grenze zu überschreiten. Durch die Aufhebung der Anlagenverklammerung beseitigen wir also eine erhebliche Hinderung für die Ausweitung solcher Mieterstrom-Modelle im Rahmen der ökologischen Förderung. Gleichzeitig ist das ein großer Schritt zur Bürokratie-Vereinfachung, weil das gerade für die kleinen Stadtwerke oder eben auch Wohnungsbaugenossenschaften zu einer deutlich einfacheren Handhabung führt. Hinzu kommen weitere Erleichterungen, etwa hinsichtlich der allgemeinen Erlaubnis-Nachweispflichten. Die standortbezogene Betrachtung im Rahmen des § 12b StromStG klingt sehr technisch, sehr steuerrechtlich, bedeuten aber, dass wir genau solche Modelle entsprechend fördern.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke:** Es ist 17:30 Uhr. Ich bedanke mich bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, für die zeitliche Punktlandung, aber auch dafür, dass Sie mit Ihren Informationen sicherlich den Gesetzgebungsprozess beeinflussen und bereichern können. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen für das konzentrierte Arbeiten. Die Anhörung ist damit geschlossen. Kommen Sie gut nach Hause. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 17:30 Uhr

Christian Görke, MdB

**Amtierender Vorsitzender**

**Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen**

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Michael Rutemöller

Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverband e.V.

Stellungnahme des Hauptstadtbüros Bioenergie

Stellungnahme des Verbandes der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e.V.

Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, ZDH